

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung von
Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (VwV
Kleinbetriebsinvestitionsförderung - VwV IKLB)**

Vom 13. März 2025 - Az.: MLR27-8510 -

INHALTSÜBERSICHT

1. Zuwendungsziel
2. Rechtsgrundlagen
3. Begriffsbestimmungen
4. Gegenstand der Förderung
 - 4.1 Förderfähige Investitionen
 - 4.2 Bemessungsgrundlage
 - 4.3 Förderungsausschluss
5. Zuwendungsempfangende
 - 5.1 Zuwendungsempfangende
 - 5.2 Förderausschluss
6. Zuwendungsvoraussetzungen
7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 8.1 Zweckbindungsfrist
 - 8.2 Tierbesatz
 - 8.3 Betreuung
9. Kumulierungsverbot
10. Förderantrag und Bewilligung
11. Zahlungsantrag
12. Zahlung und Verbuchung
13. Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften
14. Beginn und Abschluss
15. Kontrollen
16. Kürzungen und Sanktionen
17. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften
18. Transparenz
19. Evaluierung
20. Prüfungsrechte
21. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Zuwendungsziel

- 1.1 Kleine landwirtschaftliche Betriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Bewirtschaftung von Flächen in Kulturlandschaften. Ziel der Förderung von Investitionen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe ist es, über die Verbesserung der Arbeitswirtschaft, des Tierwohls sowie des Einkommens eine langfristige Bewirtschaftung zu sichern und damit den Erhalt der Kulturlandschaft durch Offenhaltung und Pflege zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Zuwendungen werden gewährt nach
- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
 - b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ber. ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
 - c) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2) geändert worden ist,
 - d) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU)

- 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131, zuletzt ber. ABl. L, 2023/90128, 24.11.2023), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 (ABl. L, 2023/2773, 14.12.2023) geändert worden ist,
- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 (ABl. L, 2024/194, 9.1.2024) geändert worden ist,
 - f) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/1962 (ABl. L, 2024/1962, 19.7.2024) geändert worden ist,
 - g) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023),
 - h) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - i) GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204),
 - j) GAP-Reform-Gesetz BW (GAPRefG BW) vom 8. Februar 2024 (GBl. 2024 Nr. 14),
 - k) Zweite GAP-Reform-Verordnung BW (Zweite GAPRefVO BW) vom 25. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 62),
 - l) dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (GAP-Strategieplan),
 - m) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

- 2.2 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörden (siehe Nummer 10.1) nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen gelten die Regelungen des GAP-Reform-Gesetz BW in Verbindung mit den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48 bis 49 a LVwVfG.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 Kleine landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Betriebe mit einem Standardoutput von maximal 120 000 Euro.
- 3.2 Standardoutput ist die Summe der im Betrieb erzielten landwirtschaftlichen Umsätze. Diese werden anhand von Standardrichtwerten für einzelne Produktionsverfahren ermittelt.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind Investitionen in Gebäude sowie bauliche und technische Anlagen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. Die Investitionen müssen der Erzeugung von Primärerzeugnissen des Anhangs I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich der Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf, dienen.

4.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a) Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) Kauf von neuen Anlagen der Innenwirtschaft,
- c) Kauf von neuen Hangspezialmaschinen und
- d) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen.

4.3 Förderungsausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Investitionen nach Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Investitionen in die Anbindehaltung bei Milchvieh, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Verbesserung des Tierwohls handelt, also Kombihaltung in der Milchviehhaltung,
- c) Nachtreibhilfen, die elektrische Spannung abgeben,
- d) Sonstige Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- e) Maschinen der Innenwirtschaft,
- f) Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- g) Investitionen in Wohnungen, Verwaltungsgebäude und separate Gebäude mit Sozialräumen,
- h) Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, unbare Eigenleistungen und sonstige Preisnachlässe,
- i) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- j) Investitionen in Bewässerungssysteme,
- k) Erschließungskosten und
- l) Landankäufe.

5. Zuwendungsempfängende

5.1 Zuwendungsempfängende

5.1.1 Zuwendungsempfängende sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, unabhängig von der Rechtsform, die kleine landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von Nummer 1.1 führen und

- a) deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen, also mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse, darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
- b) die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

5.1.2 Als Tierhaltung im Sinne von Nummer 5.1.1 Buchstabe a) gelten auch die Imkerei, die Pensionspferdehaltung sowie die Wanderschäferei.

5.1.3 Ist die Investition zur Sicherung der langfristigen Grünlandbewirtschaftung im Rahmen des Erhalts der Kulturlandschaft durch Offenhaltung und Pflege erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde eine Ausnahme von der Anforderung an die Umsatzerlöse von Nummer 5.1.1 Buchstabe a) zulassen.

5.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen, die sich im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, in Schwierigkeiten befinden oder
- c) Beziehende von landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Renten und Pensionen, etwa Rente der Deutschen Rentenversicherung oder Beamtenpensionen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Die Nummern 3.1, 6.6, 6.7 und 6.8 Satz 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung.

6.2 Die Zuwendungsempfänger müssen den Nachweis erbringen, dass sie über eine fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit verfügen, die sie befähigen, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu führen.

6.3 Zudem muss der Nachweis einer nachhaltigen Tragfähigkeit der Maßnahme durch eine differenzierte Planungsrechnung oder Vorlage eines Investitionskonzeptes erbracht werden.

6.4 Der Umfang des landwirtschaftlichen Betriebs darf einen Standardoutput von 120 000 Euro nicht überschreiten. Die landwirtschaftlichen Betriebsteile von

Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind zusammen zu betrachten. Sonstige Einkommensquellen bleiben dabei unberücksichtigt.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 7.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 7.2 Die Höhe der Förderung beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 7.3 Bei Stallbauten für Tierarten, die in Anlage 1 der VwV Investitionsförderung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, müssen die dort genannten Basisanforderungen (Anlage 1 Nummer 2 der VwV Investitionsförderung) erfüllt werden.
- 7.4 Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 Nummer 3 der VwV Investitionsförderung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, sogenannte Premiumförderung, wird ein Zuschuss in Höhe von 40 Prozent gewährt. Abweichend davon werden Stallbauten für Rinder mit einem Zuschuss in Höhe von 30 Prozent gefördert.
- 7.5 Für Stallbauinvestitionen in Laufställe für Rinder, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 Nummer 3 VwV Investitionsförderung in der jeweils geltenden Fassung, sogenannte Premiumförderung, erfüllen und die der Umstellung von der Anbinde- zur Laufstallhaltung dienen, wird ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent gewährt.
- 7.6 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20 000 Euro betragen. Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 200 000 Euro. Bei Investitionen zur Umstellung der Anbindehaltung nach Nummer 7.5 beträgt der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben 500 000 Euro.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Zweckbindungsfrist
 - 8.1.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt nach allgemeinem Landesrecht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung oder
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden. Überschreitet die Dauer der Zweckbindung die Dauer der Aktenaufbewahrungspflicht, sind die Akten über die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren.

8.1.2 Im Übrigen sind im Fall einer ELER-Kofinanzierung die Regelungen zur Dauerhaftigkeit beziehungsweise Zweckbindung nach § 19 Zweite GAPRefVO BW und dem GAP-Strategieplan in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Jahres. Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen festgelegte Anforderungen an die Dauerhaftigkeit geförderter Vorhaben (Zweckbindungsfrist) regelt § 20 GAPRefG BW.

8.2 Tierbesatz

Der Tierbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens darf nach Durchführung der Investition zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschreiten. Die Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt nach dem GVE-Schlüssel des GAP-Strategieplans. Der GVE-Schlüssel kann auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum – unter der Rubrik „Förderung in Baden-Württemberg“ (www.gap-bw.de) abgerufen werden. Der Nachweis ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen. Sofern zwei Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche überschritten werden, kann ausnahmsweise anhand von Dungabnahmeverträgen dargelegt werden, dass der Dunganfall entsprechend verwertet werden kann. Darüberhinausgehende Vorgaben des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt.

8.3 Betreuung

8.3.1 Die Maßnahme kann von einer oder einem zugelassenen Betreuenden begleitet werden. Als zugelassene Betreuende gelten die zugelassenen Betreuenden der einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Die Aufgaben der Betreuenden richten sich nach der Anlage 3 der VwV Investitionsförderung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kosten der Betreuung sind Bestandteil des zuwendungsfähigen

Investitionsvolumens.

- 8.3.2 Ausgaben für Architekten-, Ingenieursleistungs- und Betreuungshonorare, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen sind zuwendungsfähige Ausgaben.

9. Kumulierungsverbot

Kostenpositionen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

10. Förderantrag und Bewilligung

- 10.1 Der Förderantrag ist schriftlich mittels Antragsvordruck vollständig ausgefüllt beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Die Antragsunterlagen können im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten in elektronischer Form den Regierungspräsidien vorgelegt werden.
- 10.2 Der Förderantrag ist von der Bewilligungsbehörde insbesondere auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift anhand des Kontrollberichts über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags zu prüfen. Ist der Förderantrag nicht vollständig, wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, den Förderantrag binnen einer angemessenen Frist zu vervollständigen. Das Prüfergebnis ist in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 10.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen fest, entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und dokumentiert dies in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags. Anschließend wird der Förderantrag nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 einem Auswahlverfahren unterzogen.
- 10.4 Die Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der mit dem Regionalen Begleitausschuss GAP-Strategieplan in Baden-Württemberg abgestimmten Auswahlkriterien zu festgelegten Stichtagen und mit festgelegtem Budget. Stichtage und Budget können vorab auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum unter der Rubrik GAP-

Strategieplan (www.gap-bw.de) abgerufen werden. Ergänzend zu den Stichtagen der Auswahlverfahren können Stichtage festgelegt werden, zu denen die Anträge vollständig bei den Bewilligungsbehörden vorliegen müssen.

- 10.5 Näheres zum Auswahlverfahren ist dem Merkblatt „Auswahlkriterien für die baden-württembergischen Förderprogramme des GAP-Strategieplans der Interventionskategorien zur Entwicklung des Ländlichen Raums“ zu entnehmen, Dieses kann auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum unter der Rubrik GAP-Strategieplan (www.gap-bw.de) abgerufen werden. Hat ein Antrag das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen, wird er von der Bewilligungsbehörde zeitnah bewilligt. War ein Antrag im Auswahlverfahren nicht erfolgreich, ist dies den Antragstellenden mitzuteilen. Ein nicht erfolgreicher Antrag kann am folgenden Auswahlverfahren wieder teilnehmen. Die Anwendung der Auswahlkriterien sowie das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags zu dokumentieren.
- 10.6 Spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Antragstellung folgenden Jahres soll über den Förderantrag entschieden werden. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt die Bewilligungsreife nicht erreicht haben, sind abzulehnen. Das Ministerium Ländlicher Raum kann hiervon Ausnahmen zulassen.

11. Zahlungsantrag

- 11.1 Der Zahlungsantrag nebst Belegen und Belegliste ist bei der Bewilligungsbehörde zur Prüfung und Veranlassung der Auszahlung einzureichen. Er ist anhand des Kontrollberichts über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Zahlungsantrages, in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung, zu prüfen.
- 11.2 Die Auszahlung erfolgt auf das in Profident hinterlegte Konto oder auf das für das Vorhaben eingerichtete Baukonto.
- 11.3 Abweichend von der Nummer 3.1 der Baufachlichen Nebenbestimmungen, sogenannte NBest-Bau, ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens der Zahlungsantrag auf Schlusszahlung mit Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nach Nummer 10 zu § 44 VV-LHO vorzulegen. Die Schlusszahlung erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.

11.4 Nummer 1.4 ANBest-P findet keine Anwendung.

12. Zahlung und Verbuchung

Die mit der Auszahlungsfunktion verbundenen Aufgaben werden durch das Ministerium vorgenommen. Die Verbuchung der Zahlungen wird von der Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen beim Ministerium ausgeführt.

13. Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften

Eine Handlung, die die Voraussetzung für die Erlangung einer Zuwendung vortäuscht, hat zur Folge, dass die Zuwendung nicht gewährt oder entzogen wird; dies stellt einen Rechtsmissbrauch im Sinne des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes dar. Beim Vorliegen eines Umgehungstatbestandes sind die Sanktionsregelungen des § 11 GAPRefG BW in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 2 Absätze 1 und 2 GAPFinlSchG zu beachten. Falsche Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können darüber hinaus als Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar sein.

14. Beginn und Abschluss

Die Vorhaben müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden, es sei denn die Finanzmittel werden in anderen Jahrestanchen zur Verfügung gestellt. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Werden für die Finanzierung der Vorhaben Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzt, sind die Vorgaben des GAP-Strategieplans bezüglich einzuhaltender Fristen zu beachten.

15. Kontrollen

Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle richten sich nach der Innerdienstlichen Anordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Anforderung an die Kontrollen der Förderprogramme nach dieser Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung.

16. Kürzungen und Sanktionen

- 16.1 Es gelten die Vorschriften des GAP-Reform-Gesetz BW in Verbindung mit dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz und der Zweiten GAP-Reform-Verordnung BW, insbesondere zu Kürzungen und Sanktionen. Unabhängig von der Verhängung von Verwaltungssanktionen werden Verdachtsfälle der Begehung von Straftaten, insbesondere der Begehung eines Betruges (§ 263 StGB), eines Subventionsbetruges (§ 264 StGB) oder Urkundendelikte (§§ 267 ff. StGB) zur weiteren Ermittlung an die zuständigen staatlichen Ermittlungsorgane (unter anderem Polizei, Staatsanwaltschaft, Europäische Staatsanwaltschaft) abgegeben.
- 16.2 Auf der Grundlage von § 13 GAPRefG BW in Verbindung mit § 3 Zweite GAPRefVO BW werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde beziehungsweise Verpflichtungen oder sonstige Auflagen, die in den jeweiligen Interventionen festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt nach §18 GAPRefG BW eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen, als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbetrages erforderlich sind.
- 16.3 Zu Unrecht gezahlte Beträge sind nach § 15 GAPRefG BW zurückzufordern und zu verzinsen. Für die Aufhebung und Erstattung ist das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48 bis 49a LVwVfG anzuwenden.

17. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Bei allen Investitionsvorhaben sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand hinzuweisen. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat mit Postern oder Erläuterungstafeln und gegebenenfalls auf Internetseiten und mit Informations- und Kommunikationsmaterial, wie beispielsweise Broschüren oder Flyern zu erfolgen. Nähere Informationen hierzu sind dem jeweils aktuellen „Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften bei der Umsetzung des baden-württembergischen Förderprogramms für Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB) im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027“ zu entnehmen. Dieses Merkblatt kann auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum unter der Rubrik GAP-Strategieplan (www.gap-bw.de) abgerufen werden.

18. Transparenz

Angaben über die Empfangenden von Mitteln aus dem ELER und die Beträge, die jede oder jeder Empfangende erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2116 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 auf der vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.agrar-fischerei-zahlungen.de) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Nähere Informationen hierzu können den Antragsunterlagen entnommen werden.

19. Evaluierung

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der nach Artikel 140 in Verbindung mit Artikel 131 und Artikel 151 der Verordnung (EU) 2021/2115 von externen Evaluatoren durchzuführenden Evaluierung angefordert werden. Die erforderlichen Daten können den Zeitraum vor, während und nach dem Förderzeitraum umfassen. Zusätzlich können Einzelbetriebe als Fallbeispiele evaluiert werden. Fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Förderausschluss führen.

20. Prüfungsrechte

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und dem Rechnungshof Baden-Württemberg ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind von den Zuwendungsempfangenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen. Ein Antrag wird in der Regel abgelehnt oder die Förderung widerrufen, wenn die Zuwendungsempfangenden oder von diesen beauftragten oder bevollmächtigten Personen die Kontrolle verweigern.

21. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die VwV Förderung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. September 2023 (GABl. S. 522) außer Kraft. Für Vorhaben, die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt worden sind, ist die in Satz 2 genannte Vorschrift in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Dr. Konrad Rühl
Ministerialdirigent